Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 26

Freitag, 19. Juli 2002

INHALT:

- Kreistagssitzung
- Sicherung des Fußgängerverkehrs über die Hauptstraße im Bereich der Realschule in Tutzing
- Bebauungsplan Nr. 8148 für das Gebiet der Wassersportsiedlung, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Bebauungsplan Nr. 8167 für die Grundstücke Fl.Nrn. 350, 351, 351/2, 352, 353/2, 141/1 und 401 der Gemarkung Starnberg zwischen der Possenhofener Straße und der Bahnhofstraße als vorhabenbezogener Bebauungsplan; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.
- Bebauungsplan Nr. 8105 III, 2. Änderung, für das Gebiet zwischen Wittelsbacher-, Ludwig-, Maximilian- und Zweigstraße für die Fl.Nrn. 58/2, 58/3, 58/4, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 59/5, 59/6 (T), 69/2 (T), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lange Straße – Fischerbuchetstraße“ für die Fl.Nrn. 1778/27, 1778/28 und 1778/33 in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für gemeinsame Abwasserbeseitigung rund um den Starnberger See (Abwasserverband Starnberger See); Öffentliche Ausschreibung

Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am

Montag, 22. Juli 2002 um 9 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung des Kreistagsmitglieds Wolfgang Schneider
2. Neubesetzung von Ausschüssen;
   Austritt von Frau Kreisrätin Bernecker aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Neufassung der Kompetenzen des Umwelt- und Verkehrsausschusses; Änderung des § 37 Abs. 3 GeschO;
   Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.04.2002 auf Einrichtung eines Ausschusses für nachhaltige Entwicklung
5. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
6. Agenda 21- und Umweltbericht des Landkreises Starnberg
7. Neufestsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe für den Landkreis Starnberg ab 01.07.2002
8. Bedarfsfeststellung nach dem Pflegeversicherungsgesetz
9. Berichte des Amtes für Jugend und Sport
10. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sicherung des Fußgängerverkehrs über die Hauptstraße im Bereich der Realschule in Tutzing

Die Verkehrsanordnung des Landratsamtes vom 08.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 18.01.2002, wird wie folgt geändert und ergänzt:
Die Anlage wird in sog. Hellschaltung ausgeführt, d. h., sie zeigt während der Betriebszeiten bei Nichtbedienung Dauergrün für den Fahrverkehr und Dauerrot für den Fußgängerverkehr. Die Betriebszeiten werden auf 6 bis 20 Uhr festgelegt.
Die Anlage ist baldmöglichst durch eine festinstallierte zu ersetzen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Bebauungsplan Nr. 8148 für das Gebiet der Wassersportsiedlung, Gemarkung Starnberg

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 24.06.2002 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.11.2001 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 09.07.2002

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8167 für die Grundstücke Fl.Nrn. 350, 351, 351/2, 352, 353/2, 141/1 und 401 der Gemarkung Starnberg zwischen der Possenhofener Straße und der Bahnhofstraße als vorhabenbezogener Bebauungsplan

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 24.06.2002 den Bebauungsplan in der Fassung vom 25. 10.2001 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 09.07.2002

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8105 III, 2. Änderung, für das Gebiet zwischen Wittelsbacher-, Ludwig-, Maximilian- und Zweigstraße für die Fl.Nrn. 58/2, 58/3, 58/4, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 59/5, 59/6 (T), 69/2 (T), Gemarkung Starnberg

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 24.06.2002 den Bebauungsplan in der Fassung vom 29. 04.2002 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 15.07.2002

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lange Straße – Fischerbuchetstraße“ für die Fl.Nrn. 1778/27, 1778/28 und 1778/33 in Tutzing

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 08.07.2002 liegt in der Zeit

vom 29.07.2002 bis 30.08.2002

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, 16.07.2002

GEMEINDE TUTZING
P. L e d e r e r, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für gemeinsame Abwasserbeseitigung rund um den Starnberger See (Abwasserverband Starnberger See)

Öffentliche Ausschreibung

Der Abwasserverband Starnberger See weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger vom 19.07.02 folgende Arbeiten für den Ausbau der Kläranlage Starnberg ausgeschrieben werden:

GHS – Schließanlage

Es wird gebeten bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, den 12.07.02

ZWECKVERBAND FÜR GEMEINSAME ABWASSERBESEITIGUNG RUND UM DEN STARNBERGER SEE
N. I m p e l m a n n, Geschäftsführer

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Telefon: (0 81 51) 148 - 251.

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.